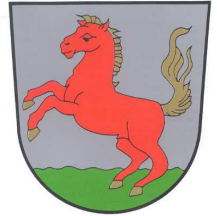


Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken des Marktes Wellheim



Der Marktgemeinderat des Marktes Wellheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die nachfolgenden Regelungen als Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken beschlossen:

- (1) 3 Jahre nach der notariellen Beurkundung muss mit dem Beginn der Wohnbebauung begonnen werden
- (2) 5 Jahre nach der notariellen Beurkundung muss die Bezugsfertigkeit hergestellt sein
- (3) Bei Nichteinhaltung von 1.) muss das Grundstück zum Kaufpreis an die Gemeinde zurückgegeben werden.
- (4) Bei Nichteinhaltung von 2.) wird pro Jahr, welches die Frist übersteigt, eine Strafzahlung von 4 % des Grundstückskaufpreises fällig.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von den Regelungen (1) bis (4) Abstand nehmen. Begründete Ausnahmefälle sind zum Beispiel: Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit, Krankheit und Scheidung.
- (6) Bei mehreren Interessenten entscheidet das Los.
- (7) Die zu verkaufenden Grundstücke werden im Gemeindeblatt, auf der Homepage, in den Aushängen sowie in der Zeitung veröffentlicht. Innerhalb von 6 Wochen muss das Interesse schriftlich oder zur Niederschrift eingehen.
- (8) Kommt innerhalb von 3 Monaten keine notarielle Beurkundung zustande, wird das Angebot zum Verkauf des Grundstücks an den Kaufinteressenten wieder zurückgezogen. In diesem Fall entscheidet das Los unter den restlichen Bewerbern.
- (9) Diese Regelungen sollen vorläufig für alle möglichen weiteren Grundstücksverkäufe gelten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wellheim, den 26.09.2014

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Robert Husterer'. The signature is fluid and cursive.

Robert Husterer
1. Bürgermeister